



Vollzugsverordnung zum

Wasserversorgungs-Reglement

der

der Gemeinde Schwarzenberg

vom 07. Januar 2016

(Alle männlichen Namensbezeichnungen in dieser Verordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Um der besseren Lesbarkeit zu dienen, wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet).

Der Gemeinderat Schwarzenberg erlässt gestützt auf Art. 48 Abs. 2 und als Ergänzung zum Wasserversorgungs-Reglement (WVR) der Gemeinde Schwarzenberg folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Gemeinderat unter anderem den Vollzug des Gebührensystems gemäss Art. 47 ff. des WVR.

Art. 2 Grundsätze

Die Tarife verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird Sinne des Art. 51 und 52 WVR erhoben.

Die Anschlussgebühr beträgt **Fr. 13.50** pro gewichtetem Quadratmeter Grundstücksfläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

- 1 Die Berechnung der Betriebsgebühr richtet sich nach WVR Art. 53 und 54 und setzt sich wie folgt zusammen:
 - Grundgebühr: Diese beträgt **Fr. 0.24** pro gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche.
 - Mengengebühr: Diese beträgt **Fr. 1.80** pro Kubikmeter bezogenem Frischwasser.
- 2 Die Mengengebühr wird aufgrund der von der Wasserversorgung bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen 3 Jahre in Rechnung gestellt.
- 3 Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird pro Person pro Jahr 58 m³ (Einwohnerkontrolle am Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres) in Rechnung gestellt.

- 4 Vorübergehender Wasserbezug gemäss WVR Art. 55 wird für rein kommerzielle Zwecke im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **Fr. 200.-** pro Veranstaltung abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Anschlussbewilligung festgelegt.
- 5 Gemäss WVR Art. 53 Abs. 7 ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **Fr. 300.00** pro 1'000 l/min zu entrichten.
- 6 Für *zusätzliche* Wasserzähler wird gemäss WVR Art. 36 Abs. 3 eine jährliche Miete von **Fr. 40.-** pro Wasserzähler erhoben.

Art. 5 Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 49 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Stockwerke mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mit berücksichtigt.
- 2 Ist die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung im Dachgeschoss (DG) oder Untergeschoss (UG) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist die Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 49 WVR wird bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden die Grundeinteilung erhöht (z.B. TZ 3 statt TZ 2 oder TZ 5 statt TZ 4), wenn im UG oder DG Teilflächen genutzt werden (dichte Bebauung bzw. drei- bis viergeschossige Bebauung). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² führen nicht zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen im UG oder DG mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche führen zu einer Erhöhung der Grundeinteilung.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück ist für die Grundeinteilung das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

Art. 6 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 48 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Brandschutz:** Liegt ein Grundstück gemäss WVR Art. 50 Abs. 2 ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.

- 3 **Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche:** Die Summe der Flächen im Bau-
gebiet war ausschlaggebend für die Kapazitätsbereitstellung der heutigen Wasserversor-
gungs-Anlagen. Da die Nutzungsintensität nicht proportional mit der Fläche zu- bzw. ab-
nimmt, führt eine unterdurchschnittlich kleine oder eine überdurchschnittlich grosse
Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche zu einer Korrektur der Grundeinteilung
gemäss folgender Tabelle:

Tarifzonen- Grundeinteilung	Normalfall Grundstücksfläche bzw. gebührenpf. Fläche [m ²]	Situation des Grundstücks [m ²]	Korrektur der Grundeinteilung [TZ +/-]
BZ	---	---	---
1	---	---	---
2	300 – 700	< 300 > 700	+ 1 - 1
3	200 – 600	< 200 > 600	+ 1 - 1
4	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
5	500 – 1'000	< 500 > 1'000	+ 1 - 1
6 Wohnbau	600 – 1'200	< 600 > 1'200	+ 1 - 1
6 Ind. / Gew.	1'000 – 2'000	< 1'000 > 2'000	+ 1 - 1
7	700 – 1'400	< 700 > 1'400	+ 1 - 1
8	800 – 1'600	< 800 > 1'600	+ 1 - 1
Grundstücke mit Grundstücksflächen bzw. gebührenpflichtigen Flächen über 2'500 m² erfahren eine Korrektur um - 2 Tarifzonen nach unten, jedoch nicht tiefer als in die Tarifzone 1.			

- 4 **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagekapazität wird
mit der Summe der Wohnungen und Gewerbebetriebe auf einem Grundstück quantifiziert.
Bei Gewerbebetrieben wird die Zählergrösse auf die Anzahl Wohnungen umgerechnet.

Zählergrösse in Zoll	Bewohnbarkeit
¾ "	1
1 "	3
1 ¼ "	5
1 ½ "	8
2 "	12
2 ½ "	18
3 "	25

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen
Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen-Grundeinteilung	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung [TZ +/-]
BZ	---	---	---
1	1 Wohn.	2 - 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 TZ + 2 TZ
2	1 Wohn.	2 - 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 TZ + 2 TZ
3	1 Wohn.	2 - 3 Wohn. 4 und mehr Wohn.	+ 1 TZ + 2 TZ
4	2 - 4 Wohn.	1 Wohn. 5 - 6 Wohn. 7 und mehr Wohn.	- 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
5	3 - 6 Wohn.	1 Wohn. 2 Wohn. 7 - 8 Wohn. 9 und mehr Wohn.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
6	4 - 7 Wohn.	1 - 2 Wohn. 3 Wohn. 8 - 10 Wohn. 11 und mehr Wohn.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
7	6 - 9 Wohn.	1 - 2 Wohn. 3 - 5 Wohn. 10 - 10 Wohn. 13 und mehr Wohn.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ
8	8 - 10 Wohn.	1 - 3 Wohn. 4 - 7 Wohn. 11 - 13 Wohn. 14 und mehr Wohn.	- 2 TZ - 1 TZ + 1 TZ + 2 TZ

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 5 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird über einen Nutzungszuschlag bzw. Nutzungsabzug bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten besonderen Verhältnissen verursachergerecht korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen – Leistungsverhältnis	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei drei- und mehrgeschossigen Grundstücken.	+ 1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 100 m ² pro Wohneinheit.	+1 TZ
	Grundstücksfläche kleiner 75 m ² pro Wohneinheit.	+ 2 TZ
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug.	+ 2 TZ
Landwirtschaftsbetrieb	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ
Badeanstalten, Sportanlagen, Schulanlagen, Pflegeheime	Hallenbäder, Freibäder, Sportcenter, Schulanlagen, Altersheime, Pflegeheime.	+ 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Gewerbliche Grossverbraucher	Lebensmittelbetriebe (Käsereien, Metzgereien usw.) Gärtnereien, Wäschereien, Autowaschanlagen usw.	+ 1 TZ
Eingeschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses.	- 1 TZ

Art. 7 Schwimmbäder und dergleichen, Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw.

Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw. mit stetigem Wasserbezug sowie für Schwimmbäder und dergleichen, wird neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme.

- a) Für Brunnen, Zier-, Natur-, Fischteiche usw. ist für den stetigen Wasserbezug von der Frischwasserversorgung pro Minutenliter eine einmalige Sondergebühr von **Fr. 80.-** zu entrichten. Der Anschluss ist bewilligungspflichtig.
- b) Für Schwimmbäder und dergleichen (Wirlpool, Jacuzzi usw.) ab 5 m³ Inhalt ist eine einmalige Sondergebühr für jeden zusätzlichen m³ Inhalt von **Fr. 15.-** zu entrichten. Die Gebühr wird auch für mobile Schwimmbäder erhoben. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 8 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird fällig mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz), oder wahlweise, falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, mit der nächsten Baubewilligung (mit dem im betreffenden Zeitpunkt evtl. erhöhten Gebührensatz).
- 3 Wird von einem fremden Grundstück die Ausnützung transferiert, wird auch dieses Grundstück gebührenpflichtig. Die Grundstücke werden für die Tarifzoneneinteilung und für die Gebührenpflicht in einer Gesamtheit betrachtet.

Art. 9 Gebührenpflichtige Grundstücksfläche für Ausnahmefälle

- 1 Für grosse Grundstücke in der Grünzone und Nichtbauzone sowie vereinzelt auch in den übrigen Zonen, welche eine verhältnismässig kleine Nutzung aufweisen, wird gemäss WVR Art. 57 nicht die Grundbuchfläche, sondern eine fiktiv parzellierte Fläche gebührenpflichtig. Diese gebührenpflichtige Fläche beträgt mindestens 600 m².
- 2 Diese Massnahme betrifft in der Regel nur Grundstücke ab 2'000 m² sowie die Grundstücke in der Landwirtschaftszone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche kommt die nachfolgende Berechnung zur Anwendung.

$$\text{Gebührenpfl. Fläche} = \frac{\text{Grundrissflächen der Gebäude} \times \text{Anzahl Stockwerke}}{0.7}$$

- 4 Grosse, industriell bzw. gewerblich oder landwirtschaftlich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten umfassen, können in mehrere Teilgrundstücke aufgeteilt werden.
- 5 Teilflächen eines Grundstücks, welche im Bauzonenplan als Wald oder Landwirtschaftszone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.

Art. 10 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 51 Abs. 5 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, welche heute von der Wasserversorgung profitieren, von denen jedoch nach früheren Berechnungs-Systemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher aufgrund der mitprofitierenden Fläche weder zu einer Tarifzonenveränderung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des Tarifzonen-systems erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.
- 4 Für die Erhebung von Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen wird als Leistungseinheit die tarifzonengewichtete Differenz zwischen der alten Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 und der neuen Gebäudegrundfläche multipliziert mit dem Faktor 2.0 herangezogen. Für die Differenzberechnung entspricht die neue Fläche (neue Gebäudegrundfläche x 2.0) höchstens der Grundstücksfläche.

Art. 11 Inkrafttreten

Die Vollzugsverordnung tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die neuen Gebührensätze finden Anwendung:

- a) für die Berechnung der Anschlussgebühr
 - für alle baulichen Veränderungen mit Baubewilligung ab 1. Januar 2016.
- b) für die Berechnung der Betriebsgebühr
 - im Rechnungsjahr 2016.

Schwarzenberg, 07. Januar 2016

Gemeinderat Schwarzenberg

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber



Marcel Gigon



Markus Stocker

Anpassungen/Änderungen:

07.01.2016 Gesamtrevision der Vollzugsverordnung